

Informationen für Praxiseinrichtungen und Anleiterinnen/Anleiter im Berufsanerkennungsjahr

Informationen zum Berufsanerkennungsjahr entnehmen Sie bitte der Homepage. (SozHeilKindVO, etc.)

Wesentliche Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ausbildungsstelle sind:

- Es handelt sich um ein originäres Ausbildungsfeld der Sozialen Arbeit.
- Anleitung: Gem. §5 (2) SozHeilKindVO erfolgt die Anleitung im BAJ durch eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, einen staatlich anerkannten Sozialarbeiter, eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder einen staatlich anerkannten Sozialpädagogen, die über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit verfügen. Nur in besonderen Ausnahmefällen, wie z.B. einem BAJ im Ausland, kann die Hochschule die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zulassen Falls keine erforderliche Qualifikation der Anleitung vorliegt und eine gleichwertige Qualifikation vorab nicht geprüft und genehmigt wurde, kann das Berufsanerkennungsjahr nicht genehmigt werden. Bitte klären Sie das VOR Beginn des Berufsanerkennungsjahres ab.
- Die Höhe des Entgeltes richtet sich in der Regel nach dem TVöD Prakt.
- Die Arbeitszeit muss mindestens 50% einer Vollzeittätigkeit betragen.
- Die Aufnahme des BAJ ist unmittelbar nach Stellenzusage von den Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen im Praxisamt der Fakultät Soziale Arbeit anzumelden.
- Spätestens eine Woche nach Arbeitsbeginn erhält das Praxisamt der Fakultät Soziale Arbeit unaufgefordert die ausgefüllte „Anlage zum Ausbildungsvertrag“ inkl. einer Kopie des Ausbildungsvertrages und
- spätestens 4 Wochen nach Arbeitsbeginn den Ausbildungsplan zur Genehmigung.
- Eine Nichteinhaltung der Fristen kann zur Verlängerung des Berufsanerkennungsjahres führen.